

VERORDNUNG (EWG) Nr. 888/92 DER KOMMISSION

vom 8. April 1992

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1327/89 zur Ermächtigung Spaniens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Spanien hat vor dem 1. Oktober 1991 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/89⁽⁴⁾, einen begründeten Antrag auf Nichtanwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Maßnahmen ab dem Weinwirtschaftsjahr 1992/1993 gestellt.

In den im Anhang der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Gebiete besteht die Gefahr der Abwanderung oder werden die Qualitätsverbesserungsmaßnahmen bei beschränkten Möglichkeiten für den Anbau anderer

Kulturen in Frage gestellt. Die zur Erstellung der Liste im Anhang zugrunde gelegten Kriterien entsprechen denen, die mit Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 bestimmt wurden. Das Weinbaupotential der Rebflächen, deren Eignung zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. in allen diesen Gebieten anerkannt ist, macht weniger als 10 % des spanischen Weinbaupotentials insgesamt aus. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1327/89 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3354/90⁽⁶⁾, sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1327/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 324 vom 23. 11. 1990, S. 23.

ANHANG

Rebflächen, bei denen Spanien die Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 nicht anzuwenden braucht

Rebflächen, deren Eignung zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. anerkannt ist, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates ⁽¹⁾ erlassenen Verfahren sich in folgenden Provinzen befinden und die den nachstehenden Herkunftsbezeichnungen entsprechen :

Gebiet	Herkunftsbezeichnung	Provinz
Castilla y León	Bierzo	León
	Cigales	Palencia, Valladolid
	Ribera del Duero	Burgos, Segovia, Soria, Valladolid
	Rueda	Ávila, Segovia, Valladolid
	Toro	Valladolid, Zamora
Castilla-La Mancha	Almansa (weiße Sorten)	Albacete
	Mancha (rote Sorten)	Albacete, Ciudad Real, Cuenca, Toledo
	Méntrida (weiße Sorten)	Toledo
	Jumilla (weiße Sorten)	Albacete
	Valdepeñas (rote Sorten)	Ciudad Real
Valencia	Almansa (weisse Sorten)	Valencia
	Utiel-Requena (empfohlenen Sorten)	Valencia

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.